TEIL A PLANZEICHNUNG

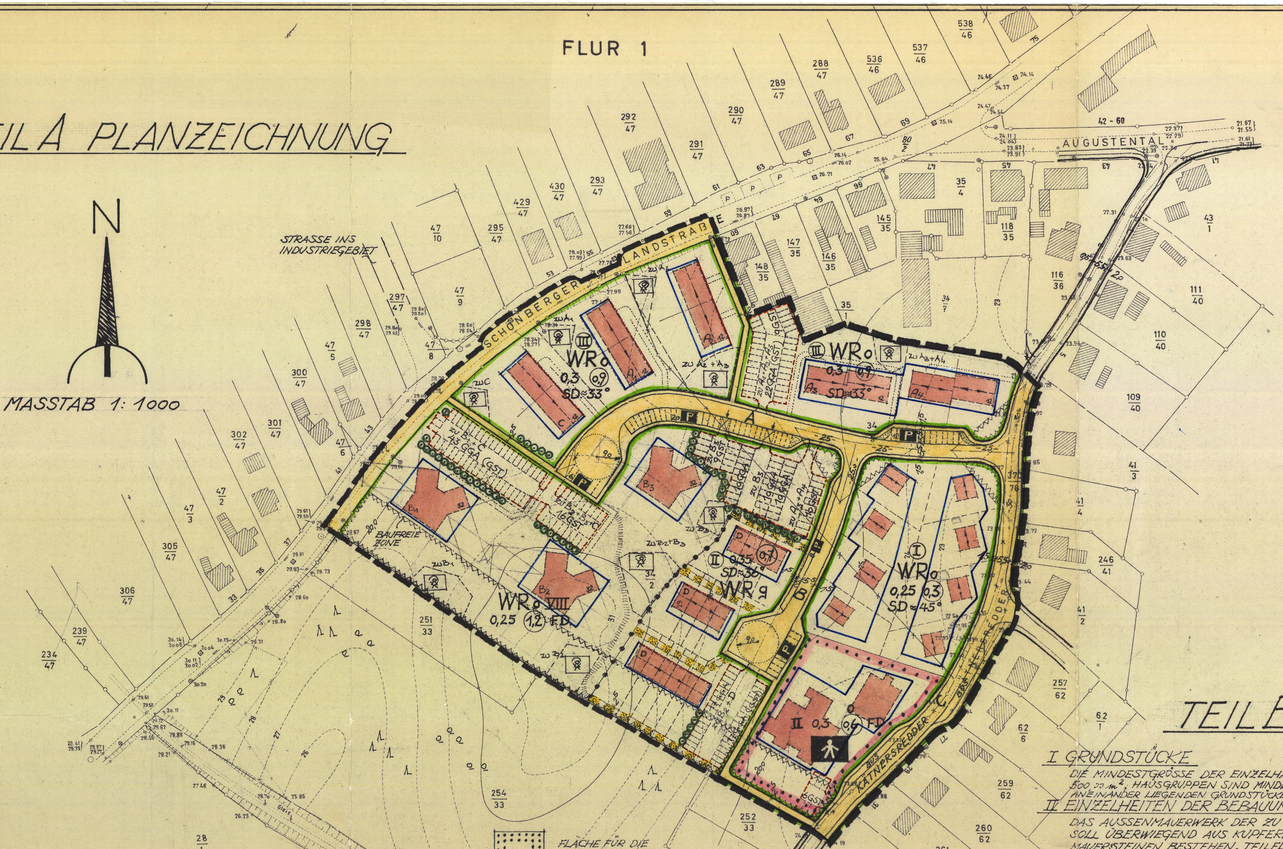

STRASSENPROFILE

M. 1:100

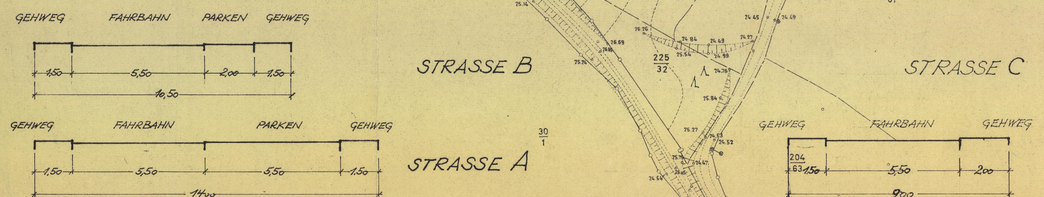

TEIL B TEXT

I GRUNDSTÜCKE

DIE MINDESTGRÖSSE DER EINZELHAUSGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 500 QM. HAUSGRUPPEN SIND MINDESTENS 3 GEBÄUDE AUF ANEINANDER LIEGENDEN GRUNDSTÜCKEN.

II EINZELHEITEN DER BEBAUUNG

DAS AUSSENMAUERWERK DER ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDE SOLL ÜBERWIEGEND AUS KUPFERROTEN BZW. BRAUNEN VORMAUERSTEINEN BESTEHEN. TEILFLÄCHEN MIT PUTZ ODER KALKSANDSTEIN GESCHLÄMMT, SOWIE TEILVERKLEIDUNGEN MIT HOLZ SIND ZUGELASSEN. HAUSGRUPPEN, DIE PLANERISCH IM ZUSAMMENHANG STEHEN, SIND AUCH ALS REINE PUTZBAUTEN ZULÄSSIG. FÜR DIE BIS ACHTGESCHOSSIGEN PUNKTHÄUSER SIND AUCH ANDERE GEEIGNETE FASSADENVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG. DIE GARAGENBAUTEN SIND IN DER MATERIALWAHL DEN WOHNBAUTEN ANZUPASSEN.

DIE WOHNBAUTEN ERHALTEN SATTELDÄCHER, Z.T. FLACHDÄCHER. HAUSGRUPPEN, DIE PLANERISCH IM ZUSAMMENHANG STEHEN, ERHALTEN EINHEITLICHE DACHNEIGUNGEN. ALS DACHDECKUNG FÜR SATTELDÄCHER SIND NUR DUNKELBRAUNE PFANNEN ZULÄSSIG. FÜR SAMMELGARAGEN WERDEN FLACHE DÄCHER FESTGESETZT. BEI EINZELHAUSGARAGEN SIND FLACHE DÄCHER ZULÄSSIG.

III GRÜNGESTALTUNG

DIE ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE GEGEN DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ERFOLGT DURCH RASENBORDSTEINE. LEBENDE HECKEN BIS 1,00 m HÖHE SIND ZULÄSSIG. ZÄUNE SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE IN LEBENDE HECKEN EINWACHSEN. MAXIMALE HÖHE DER ZÄUNE IST 0,80 m. DIE ZÄUNE MÜSSEN AUS HOLZ- ODER EISENPFÄHLEN MIT DRAHTGEFLECHTFELDERN OHNE FARBANSTRICH ODER MIT DUNKELBRAUNEM ODER DUNKELGRÜNEM KUNSTSTOFFÜBERZUG BESTEHEN. WERDEN REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE VONEINANDER GETRENNT, SO GILT DAS VORSTEHENDE SINNGEMÄSS. IM BEREICH DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DER SICHTDREIECKE DARF BEWUCHS EINE HÖHE VON 70 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „KÄTNERSREDDER NORD"

AUF GRUND DES § 1o BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) und des § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 1o. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. 1961 S. 196) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHÖNKIRCHEN VOM 12.10.1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "KÄTNERSREDDER NORD", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN:

	RECHTSGRUNDLAGE:
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (5) BBauG
REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1a) BBauG
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1a) BBauG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. von BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 Abs. 4 BauNVO
BAULINIE	§ 23 BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
STELLUNG DER GEBÄUDE, FIRSTRICHTUNG	§ 9 (1) 1b) BBauG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§ 17 Abs. 4 BauNVO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 17 Abs. 4 BauNVO
SD = SATTELDACH z.B. 36° DACHNEIGUNG FD = FLACHDACH	§ 9 (1) 1a) BBauG
OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
FLÄCHE ÜBER BAUGRUNDSTÜCKEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) 1f) BBauG
KINDERGARTEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	§ 9 (1) 11 BBauG
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN GST = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 (1) 1o) BBauG
SPIELPLATZ GEMEINSCHAFTSANLAGE	§ 9 (1) 13 BBauG
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DER ERHALTUNG DERSELBEN	§ 9 (1) 15.16 BBauG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 (1) 2 BBauG

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- SICHTDREIECK

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE MIT ERLASS VOM 19.4.1971 -IV 811-512.1/4-57.74/8 ERTEILT. Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers v. 23.10.1972 -Az. IV 81 8-813.1/4-57.74 (8) bestätigt.

Schönkirchen, den 20.12.1972 — Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 7.7.1969.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7.9.1970 bis 9.10.1970 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 5.9.1970 mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegen.

Schönkirchen, den 27. Januar 1971 — Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 8.1.71 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 8.1.71 — Dipl.-Ing. Eckard Andresen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, * Kiel *

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.7.1969 gebilligt.

Schönkirchen, den 27. Januar 1971 — Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung sowie die beigefügte Begründung sind am 20.12.1972 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen dauernd öffentlich aus.

Schönkirchen, den 20.12.1972 — Bürgermeister

AUFGESTELLT:

WANKENDORF IM OKTOBER 1969

Planungs- und Baugesellschaft Weinkendorf

— Technische Abteilung —